

AGB

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen des system7 metal technology GmbH

1. Allgemeines

- 1.1. Für alle Verkäufe und sonstigen Lieferungen und Leistungen der system7 metal technology GmbH („S7“) gelten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichendes vereinbart ist, ausschließlich diese allgemeinen Verkaufsbedingungen („VKB“). Die VKB´s gelten auch für zukünftige Geschäftsfälle.
- 1.2. Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen („AGB“) des Kunden sind, gleichgültig in welcher Form sie S7 zur Kenntnis gebracht wurden, in vollem Umfang unwirksam. Stillschweigen gegenüber solchen AGBs des Kunden gilt in keinem Fall als Zustimmung. Abweichende Vereinbarungen gelten nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Bestätigung durch S7.

2. Vertrag

- 2.1. Angebote von S7 sind stets freibleibend und unverbindlich. Ist eine Bestellung gegenüber S7 mangels Deckung mit den wesentlichen Bedingungen des Angebots als Gegenangebot des Kunden zu qualifizieren, steht es S7 frei dieses anzunehmen oder abzulehnen. Eine Bestellung gilt jedenfalls erst dann als angenommen, wenn S7 den Auftrag vorbehaltlos schriftlich bestätigt hat oder die Ware ausgeliefert hat. Bei sofortiger Lieferung kann die Auftragsbestätigung durch einen Lieferschein ersetzt werden.
- 2.2. Vom Angebot abweichende Bedingungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie S7 ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

3. Preise, Zahlung, Aufrechnung

- 3.1. Wenn nicht ausdrücklich anders angeboten verstehen sich alle Preise ab Werk, exklusive Umsatzsteuer, Verpackung, Materialzeugnisse oder Dokumentation sowie ohne jeden Abzug. Ändert sich nach Vertragsabschluss der Leistungsumfang, ist S7 zur Preisanpassung berechtigt.
- 3.2. Mangels besonderer Vereinbarung wird der Rechnungsbetrag innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum netto fällig.
- 3.3. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von S7 bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen. Sofern Gegenansprüche von S7 zugestanden werden, sind diese der Höhe nach mit maximal dem Bestellwert der betroffenen Einzellieferung limitiert.

4. Lieferfristen und – Termine

- 4.1. Sofern nicht anderslautend vereinbart, sind Lieferfristen und -termine freibleibend bzw. gelten als unverbindliche Richtwerte und berechtigen den Kunden nur bei Abweichungen von mehr als drei Werktagen zur schriftlichen Nachfristsetzung von zumindest sieben Werktagen. Nach ungenutztem Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde direkte Schäden im Rahmen der gemäß Punkt 8. getroffenen Haftungsregelung beanspruchen oder ohne Anspruch auf Schadens- und Aufwandsersatz vom Einzelvertrag zurücktreten.

- 4.2. Sollten von S7 ausnahmsweise und ausdrücklich verbindliche Lieferfristen und -termine zugesagt werden, so kann der Kunde nach einem Verzug von mehr als drei Werktagen direkte Schäden im Rahmen der gemäß Punkt 8. getroffenen Haftungsregelung beanspruchen oder ohne Anspruch auf Schadens- und Aufwandsersatz vom Einzelvertrag zurücktreten.
- 4.3. Alle Lieferfristen und -termine beginnen mit Datum der Auftragsbestätigung, sofern der Kunde bis dahin alle für die Erfüllung des Auftrags zu übermittelnden Informationen und die von ihm bereitzustellenden Vormaterialien zu Verfügung gestellt hat. Diesbezügliche Verzögerungen verlängern die Lieferfristen und -termine entsprechend.
- 4.4. Alle Lieferfristen und -termine sind zudem unter ausdrücklichem Vorbehalt von Ereignissen höherer Gewalt wie Streiks, Aussperrung, Brand, Folgen einer Pandemie, Naturereignisse und anderen unvorhergesehenen Betriebsstörungen, Rohstoff- und Energiemangel festgelegt. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferanten eintreten. Die durch oben erwähnte Begebenheiten entstehenden Lieferverzögerungen entbinden S7 von der Einhaltung von Lieferfristen oder -terminen. Für alle diese Fälle können S7 weder Vertragsstrafen noch Schadenersatzansprüchen angelastet werden.
- 4.5. Im Falle einer Abnahmeverzögerung der auf einen festgelegten Termin bereitgestellten Lieferung haftet der Besteller für allfällige Lagerkosten oder Standgelder, es sei denn der Annahmeverzug ist dem Kunden wegen höherer Gewalt nicht zurechenbar.

5. Lieferbedingungen

- 5.1. S7 liefert grundsätzlich ab Werk.
- 5.2. Teillieferungen sind zulässig.

6. Mängelrügen

- 6.1. Der Kunde oder der von ihm bezeichnete Empfänger hat die Ware unverzüglich nach Erhalt spätestens jedoch binnen acht Werktagen zu prüfen. Dies betrifft auch Stückzahldifferenzen. Offene Mängel – auch das Fehlen von Beschaffenheitsgarantien – sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Werktagen nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Werktagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich zu rügen. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge kommt es auf den Zeitpunkt ihres Zugangs bei S7 an.
- 6.2. Unterlässt der Kunde die form- und fristgerechte Mängelrüge, gilt die Ware als genehmigt und die Geltendmachung von Ansprüchen auf Gewährleistung, Schadenersatz, Irrtums, Rückabwicklung oder Vertragsauflösung ist ausgeschlossen.

7. Gewährleistung

- 7.1 S7 leistet Gewähr, dass die gelieferte Ware zum Zeitpunkt der Übergabe den schriftlich ausdrücklich vereinbarten technischen Spezifikationen entspricht. S7 schuldet dem Kunden kein Gesamtsystem, sondern lediglich Einzelkomponenten. Technische Spezifikationen sind nicht funktional zu verstehen. S7 leistet keine Gewähr für eine bestimmte Verwendbarkeit der Ware oder Gewähr für bestimmte Einsatzzwecke, sondern der Kunde trägt selbst das Verwendungs- und Eignungsrisiko für die von ihm beabsichtigten Einsatzzwecke und zwar selbst dann, wenn diese S7 zur Kenntnis gebracht wurden.
- 7.2 Bei berechtigten Mängelrügen ist S7 nach eigener Wahl zur Nacherfüllung entweder durch Lieferung einer fehlerfreien Ersatzware oder durch Verbesserung verpflichtet, wobei die beanstandeten Teile Eigentum von S7 werden. S7 ist berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Nacherfüllung zu verweigern.
- 7.3 Kommt S7 der Verpflichtung zur Verbesserung oder Nacherfüllung nicht nach, so kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern, nachdem er S7 eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
- 7.4 Für weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet S7 nur nach Maßgabe der unter Punkt 8. getroffenen Regelungen.

8. Haftung

- 8.1 S7 haftet – ausgenommen bei Personenschäden – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit trifft den Kunden.
- 8.2. Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt S7, gleich aus welchem Rechtsgrund, keine Haftung für mittelbare Schäden oder für den Ersatz von indirekten Schäden bzw. Folgeschäden (insbes. aus Produktionsausfällen bzw. Betriebsunterbrechungen) oder für den Ersatz des entgangenen Gewinns oder den Ersatz von Vermögensschäden.
- 8.3. Soweit ein Schaden nicht unmittelbar beim Kunden eintritt, haftet S7 nicht gegenüber Dritten; der Vertragswille von S7 ist nicht darauf gerichtet, Vereinbarungen mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter einzugehen.
- 8.4. Der Höhe nach haftet S7, gleich aus welchem Rechtsgrund, insgesamt bis maximal 100% des Auftragswertes der schadensursächlichen Einzellieferung. Diese Gesamtschadensdeckelung umfasst auch etwaige Gewährleistungsansprüche. Gesetzlich zwingende Ansprüche – etwa nach dem Produkthaftungsgesetz – bleiben davon unberührt.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen behält sich S 7 das Eigentum an den verkauften Waren vor. Der Kunde erwirbt sohin erst mit vollständiger Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung mit S 7 resultierenden

Forderungen. Bei laufender Rechnung gilt das Eigentum als Sicherheit für offene Forderungen.

Wird die von S 7 gelieferte Ware vom Kunden, oder in dessen Auftrag von Dritten, in ein anderes Produkt integriert (verbaut), erweitert sich der Eigentumsvorbehalt auf das so gefertigte Produkt (erweiterter Eigentumsvorbehalt).

- 9.2. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen eines gewöhnlichen oder ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiterverwenden. Für diesen Fall tritt er schon jetzt die ihm hieraus erwachsenen Ansprüche gegen Dritte in Höhe unserer Forderung vorrangig und einschließlich aller Nebenrechte an S 7 ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Der Kunde beauftragt und bevollmächtigt S 7 schon jetzt gegebenenfalls auch die Rechte gegenüber seinem Vertragspartner geltend zu machen und tritt S 7 zu diesem Zweck die ihm zustehenden Ausübungsrechte gegen den Vertragspartner ab. S 7 nimmt die vorstehenden Abtretungen hiermit an.
- 9.3. Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen der Vorbehaltsware sind nicht zulässig. Der Kunde hat S 7 unverzüglich von Pfändungen oder Abhandenkommen der Ware zu unterrichten und hat alle Kosten zur Wiederbeschaffung zu ersetzen.

10. Datenschutz und Geheimhaltung

- 10.1. Datenschutzrechtlich relevante Informationen werden ausschließlich in Übereinstimmung mit den entsprechend anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Erfüllung der entsprechenden vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen verwendet.
- 10.2. S 7 und der Kunde verpflichten sich wechselseitig zur Vertraulichkeit hinsichtlich der ihnen im Zuge der Geschäftsbeziehung bekanntgewordenen Informationen in Bezug auf kaufmännische, strategische, finanzielle, technische oder sonstige Angelegenheiten, wenn diese von einer Partei ausdrücklich als vertraulich eingestuft wird. S 7 und der Kunde treffen entsprechende Maßnahmen und Vorkehrungen, um die Geheimhaltung vertraulicher Informationen zu gewährleisten.

11. Gerichtsstand, Rechtswahl und salvatorische Klausel

- 11.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und S7 gilt ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme seiner Kollisions- und Verweisungsnormen, in der jeweils geltenden Fassung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und S7 und sich daraus ergebenden Streitigkeiten ist das für S7 örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht zuständig.
- 11.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.